



Kinder haben Rechte – alle Kinder!

Anne Lütkes

Schätzungen gehen davon aus, dass fast die Hälfte aller Flüchtlinge in der Welt Zuflucht suchende Kinder und Heranwachsende sind. Auf 6 bis 10 Millionen wird die Zahl der Kinder geschätzt, die allein, ohne Begleitung, nach Verlust der Eltern oder sonstiger Angehöriger auf sich gestellt und auf der Flucht sind. Rund fünftausend minderjährige unbegleitete Flüchtlinge leben zurzeit offiziell in der Bundesrepublik. Auch Schleswig-Holstein ist sowohl Ziel als auch Transitland für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Für Kinder gibt es kaum ein schlimmeres Erlebnis als den Verlust der geliebten und wichtigsten Bezugspersonen. Die Trennung von Eltern, Familien und Kindern ereignet sich zumeist in Kriegs-, Hunger- oder anderen Notsituationen. Diese Umstände fördern Entwurzelung und Identitätsverlust von Kindern und führen zu tiefgreifender Verunsicherung, zu Angstzuständen und Depressionen. Verstärkt werden solche Folgen noch durch die mit dem Verlust der Bezugsperson verbundenen traumatischen Erfahrungen, etwa Kriegserlebnisse, Vernachlässigung und Missbrauch.

Kinder sind allein nicht in der Lage, das Erlebte zu begreifen und zu verarbeiten.

Sie bedürfen und haben Anspruch auf unseren besonderen Schutz und auf geeignete Hilfe und Betreuung sowie das Gefühl, willkommen zu sein und angenommen zu werden. Erst dann haben sie tatsächlich eine Chance auf eine positive Entwicklung und Zukunft.

Mit 16 erwachsen

Das Asylverfahren für minderjährige Flüchtlinge ist harte Realität. Es gilt Aufenthaltsgenehmigungspflicht. Den Asylantrag haben Jugendliche ab 16 Jahren eigenständig zu stellen. So werden 16-jährige rechtlich zu Erwachsenen gemacht.

Sie sollen – ohne Vormund – ihre Flucht rechtfertigen und begründen.

Die Altersgrenze von 16 Jahren widerspricht internationalen Schutzregeln der UN-Kinderrechtskonvention und dem Haager Minderjährigenschutzabkommen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 18 Jahren werden asylrechtlich wie Erwachsene behandelt.

Anne Lütkes ist Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und MdL des schleswig-holsteinischen Landtages für Bündnis90/Die Grünen.



Das steht im diametralen Widerspruch z.B. zum deutschen Jugendstrafrecht, wo erwachsene Verantwortlichkeit bis zum 21. Lebensjahr und noch darüber hinaus geschoben werden kann.

Besondere Verfolgungsgründe

Es fällt unbegleiteten Minderjährigen erfahrungsgemäß schwer, die Umstände ihrer Flucht angemessen zu reflektieren und darzustellen. Insbesondere wenn Traumatisierungen stattgefunden haben, wäre es eigentlich notwendig, das Asylverfahren auf ihre Situation auszurichten. Die Verfahren sind auf die spezifische Notsituation von politischer Verfolgung ausgerichtet. Die Gründe für die Flucht von Kindern und Jugendlichen haben zwar überwiegend politische Hintergründe und Ursachen, auf die politisch auch eingegangen werden muss. Sie beruhen in der Regel aber nicht auf individuellen politischen Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen selbst. Verfolgungsgründe sind oft sexuelle Unterdrückung, Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten, Entwurzelung durch Bürgerkriegssituation oder schlichtweg wirtschaftliche Not.

Wir dürfen bei jugendlichen Flüchtlingen nicht das rechtsförmliche Verfahren in den Vordergrund stellen, sondern müssen unserer Verantwortung als ein Wohlstandsstaat der 1. Welt gerecht werden.

Die Chancen, die mit einer Integration jugendlicher Flüchtlinge in unserer Gesellschaft verbunden sind, dürfen nicht ignoriert werden.

Rahmenbedingungen unzureichend

D.h. nicht, dass wir die Notsituation in den Entwicklungsländern einfach durch Aufnahme und Versorgung der Kinder lösen könnten. Wohl aber bedeutet das, dass die Kinder, die auf welchem Weg auch immer bis nach Deutschland gekommen sind, von



uns als Menschen geachtet werden, nicht als Gefahr und auch nicht nur als Kostenfaktor angesehen werden.

Die in Deutschland bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sind im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unzureichend.

Ich fordere schon seit langem, dass die am 6. März 1992 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegte Erklärung der BRD zum Übereinkommen über die Rechte von Kindern, zurück genommen wird. Schleswig-Holstein hat hierzu einen entsprechenden Antrag im Bundesrat eingebracht. Der Vorbehalt bei der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention ist zu streichen und die Konvention ist in nationales Recht umzusetzen.

Kinderrechte

Leistungen nach dem KJHG müssen grundsätzlich für alle minderjährigen Flüchtlinge zugänglich sein. Dem sozialrechtlichen Schutzgedanken des KJHGs muss Vorrang vor den ausländerrechtlichen Regelungen eingeräumt werden. Wichtig ist es, dass wir uns dieser Fragen auf humanitärer, auf politischer und letztendlich auf rechtlicher Ebene annehmen.

Kinder, und zwar alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und Erziehung, global wie international. Sie haben ein Recht auf die eigene Identität, ihre Sprache und Kultur. Die Chancen, die mit einer Integration jugendlicher Flüchtlinge in unserer Gesellschaft verbunden sind, dürfen nicht ignoriert werden.